tung oder des Betriebes eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1938, in den Bezirken der Landesbauernschaften der Ostmark mit Ausnahme der ihnen zugeteilten sudetendeutschen Gebiete mit Wirkung vom 1. 10. 1938, in Kraft.

Von der Dienstordnung werden Arbeitsverhältnisse, die vor dem Tage ihres Erlasses beendet sind, nicht erfaßt, es sei denn, daß aus ihnen noch Ansprüche auf Zahlung von Versorgungsbezügen bestehen.

Sie findet in den sudetendeutschen Gebieten erst von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der ATO., TO. A und TO. B in Kraft treten.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der sudetendeutschen Gebiete.

— DR. 1939 S. 25

Die Dienstordnung ist sämtlichen Angestellten und Lohnempfängern des RNSt. zur Kenntnis zu bringen.

Anlage I
(zu § 2 ATO. Nr. 2 ADO.)

Personalfragebogen

für d..... (Dienststellung, Vor- und Familienname) .....

.....

Wohnung (genaue Anschrift): .....

.....

Fernsprechanschluß: .....

Tag des Eintritts in den Dienst des Reichsnährstandes: .....

Tag der Vereidigung { als Angestellter: ..... / als Beamter: ..... }

1. Persönliche Verhältnisse

	eigene	des Ehegatten
Familienname		
Alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Tag und Jahr der Geburt		
Geburtsort (auch Angabe des Kreises usw.)		
Familienstand		
Wohnhaft a) im Haushalt der Eltern oder Verwandten b) möbliert oder eigene Wohnung		
Name und Geburtstag der Kinder		
Religionsbekenntnis (auch früheres)		
Staatsangehörigkeit		
Der Eltern a) Vor- und Familienname b) Beruf c) Geburtstag d) Sterbetag		